

No. 51309

**Argentina
and
Germany**

Agreement between the Government of the Argentine Republic and the Government of the Federal Republic of Germany on the co-production of films. Buenos Aires, 8 March 2010

Entry into force: *3 February 2012 by notification, in accordance with article 14*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Argentina, 1 August 2013*

**Argentine
et
Allemagne**

Accord entre le Gouvernement de la République argentine et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la coproduction cinématographique. Buenos Aires, 8 mars 2010

Entrée en vigueur : *3 février 2012 par notification, conformément à l'article 14*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Argentine, 1^{er} août 2013*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen der Regierung der Argentinischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Koproduktion von Filmen

Die Regierung der Argentinischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, im Folgenden die "Vertragsparteien"-

in dem Bewusstsein, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Kultur- und Wirtschaftsaustauschs zwischen den beiden Ländern leisten können,

entschlossen, die Entwicklung der Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich zu fördern-

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Definition

Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine "audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion" ein Projekt, unabhängig von der Länge und der Art des Bildträgers, produziert für die Verwertung im Kino, im Fernsehen oder für jede andere Form des Vertriebs. Alle neuen Formen der audiovisuellen Produktion und des audiovisuellen Vertriebs werden durch Notenwechsel in dieses Abkommen aufgenommen.

Artikel 2 Geltung als nationale Filme

(1) Filme, die im Rahmen dieses Abkommens hergestellt wurden, werden als nationale Filme angesehen.

(2) Diese Filme haben vollen Anspruch auf die Vergünstigungen entsprechend den Bestimmungen, die für die audiovisuelle Industrie in dem jeweiligen Land gelten oder noch erlassen werden.

Artikel 3
Zuständige Behörden

Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Diese sind in der Argentinischen Republik das Instituto Nacional de Cine y Artes Audiovisuales und in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Filmförderungsanstalt (FFA).

Artikel 4
Voraussetzungen für die Anerkennung von
Gemeinschaftsproduktionen

- (1) Um im Rahmen dieses Abkommens gefördert werden zu können, müssen die Gemeinschaftsproduktionen von Produktionsgesellschaften hergestellt werden, die über eine gute technische Organisation, über eine solide finanzielle Absicherung und über eine anerkannte professionelle Erfahrung verfügen.
- (2) Die Gemeinschaftsproduzenten des Filmes müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben.
- (3) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten beider Länder kann zwischen 20 (zwanzig) vom Hundert und 80 (achtzig) vom Hundert je Film betragen.
- (4) Der künstlerische und technische Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten muss im Verhältnis zu ihrer jeweiligen finanziellen Beteiligung stehen.
- (5) Unter technischem und künstlerischem Personal werden Personen verstanden, die nach den in jedem Land geltenden Gesetzen als Autoren gelten, unter anderem Handlungs- oder Drehbuchautoren, Regisseure, Komponisten, Chefmonteurs, Bildregisseure, künstlerische Direktoren, Schauspieler sowie Tontechniker der audiovisuellen Industrie. Der Beitrag jedes einzelnen dieser Mitarbeiter ist individuell zu bewerten.
- (6) Grundsätzlich umfasst der Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten neben einer Person nach Artikel 5 mindestens einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und/oder einen qualifizierten Filmtechniker.
- (7) Dabei kann der Hauptdarsteller durch zwei qualifizierte Vertreter des technischen Personals ersetzt werden.

Artikel 5 Teilnehmer

(1) Die an der Herstellung eines Filmes Beteiligten müssen folgendem Personenkreis angehören:

In Bezug auf die Argentinische Republik:

- argentinische Staatsangehörige,
- ständig in der Argentinischen Republik wohnhafte Personen.

In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes,
- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Die Mitwirkung von Darstellern, Autoren oder technischem Personal, die die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Absatz nicht erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gemeinschaftsproduktion im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zugelassen werden.

(3) Die Dreharbeiten sollen vorzugsweise in Ateliers und an Standorten durchgeführt werden, die sich im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien befinden.

(4) Außenaufnahmen im Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht Vertragspartei ist und an der Koproduktion nicht beteiligt ist, können genehmigt werden, wenn das Drehbuch oder die Handlung des Filmes dies erfordert.

(5) Von jedem koproduzierten Film werden zwei Endfassungen hergestellt, eine spanische und eine deutsche. Diese Fassungen können Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, wenn das Drehbuch dies erfordert.

Artikel 6 Verbreitung von Filmen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung von Filmen der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet mit allen zulässigen Mitteln zu betreiben und zu fördern.

Artikel 7 Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen

Im Fall von multilateralen Gemeinschaftsproduktionen darf die Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 10 (zehn) vom Hundert und die Mehrheitsbeteiligung nicht mehr als 80 (achtzig) vom Hundert der

Gesamtkosten des Filmes betragen. Die Minderheitsbeteiligung der Gemeinschaftsproduzenten aus den Ländern der Vertragsparteien muss mindestens 20 (zwanzig) vom Hundert betragen.

Artikel 8

Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

(1) Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen dieses Abkommens können im Interesse der bilateralen Gemeinschaftsproduktion auch diejenigen Filme zugelassen werden, die in einem der beiden Länder hergestellt werden und bei denen sich die Minderheitsbeteiligung nach Maßgabe des Abkommens über Gemeinschaftsproduktion nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt. Eine solche Minderheitsbeteiligung darf nicht weniger als 20 (zwanzig) vom Hundert der endgültigen Kosten des Filmes betragen.

(2) Die Anerkennung als bilaterale Gemeinschaftsproduktion wird jedem einzelnen dieser Werke erst nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen argentinischen und deutschen Behörden gewährt.

(3) Die finanziellen Aufwendungen der Vertragsparteien für die Förderung solcher Gemeinschaftsproduktionen werden im Verlauf von vier Jahren ausgeglichen.

(4) Die nach Artikel 12 gebildete Gemischte Kommission überprüft, ob das finanzielle Gleichgewicht eingehalten wurde.

Artikel 9

Negativ und Internegativ

(1) Die Gemeinschaftsproduzenten entscheiden gemeinsam über die Verwendung des Originalnegativs (Bild und Ton). Jeder Gemeinschaftsproduzent hat Anspruch auf ein eigenes Internegativ. Das Ziehen eines Internegativs für eine Version in einer dritten Sprache bedarf der Zustimmung beider Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Die Gemeinschaftsproduzenten einigen sich darüber, wo das Negativ entwickelt und wo das Originalnegativ zur gemeinsamen Verwendung aufbewahrt wird. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat das Recht, die für die Verwendung erforderlichen Kopien in seinem eigenen Land zu ziehen.

Artikel 10

Gleichgewichtige Beteiligung

(1) Es muss ein Gleichgewicht sowohl hinsichtlich der künstlerischen, technischen und darstellerischen Beteiligungen, wie auch hinsichtlich der